



INFORMATIONEN FÜR DEN GAST

Gästetaxe – was ist das und wofür ist das gut?

Die Stadt Leipzig erhebt ab dem 01.01.2019 eine Gästetaxe zur teilweisen Finanzierung der touristischen Infrastruktur. Die Erträge aus der Gästetaxe sind für die Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit touristischer Prägung zweckgebunden.

Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Gästen der Stadt die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, zu nutzen und an Veranstaltungen, die zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, teilzunehmen.

Im Unterschied zu einer Übernachtungssteuer ist es dabei unbeachtlich aus welchem Grund sich der Gast in der Stadt Leipzig aufhält.

Wer ist gästetaxepflichtig?

Gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Stadt entgeltlich Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Gästetaxepflichtig sind somit auch diejenigen, deren Übernachtungsaufenthalt berufsbedingt veranlasst ist.

In welchen Unterkünften ist die Gästetaxe zu zahlen?

Zu den Unterkünften gehören Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienwohnungen und –häuser, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Schiffs- und Bootsanlegeplätze und ähnliche Einrichtungen.

Wie hoch ist die Gästetaxe und wann ist sie zu entrichten?

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,00 €, Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

Die Gästetaxe ist am letzten Tag des Aufenthaltes, in der Regel also bei der Abreise, in der Unterkunft zu entrichten.

Gibt es eine Ermäßigung der Gästetaxe?

Die Gästetaxe wird auf 1,00 € je Person und Aufenthaltstag ermäßigt, wenn das Entgelt für die Übernachtung nicht mehr als 30,00 € incl. Umsatzsteuer beträgt.

Gibt es Befreiungen von der Gästetaxe?

Von der Gästetaxe sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 50 oder mehr,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliches Zeugnis, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
- Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat.

Wie kann die Befreiung von der Gästetaxe nachgewiesen werden?

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Hier genügt beispielsweise die Angabe des Alters auf dem Meldeschein, den die Eltern oder Begleitpersonen ausfüllen und dadurch die Angaben bestätigen. Wichtig ist, dass auf Anfrage ein volljähriger Ansprechpartner (Eltern) genannt werden kann, welcher bestätigt, dass der gästetaxebefreite Gast beim Aufenthalt minderjährig war.

Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Hier genügt die Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Schwerbehinderte/Begleitpersonen

Hier genügt die Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises.

Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen die Gästetaxe einzuziehen und den amtlichen Meldeschein der Stadt Leipzig von Ihnen ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Sofern ein Befreiungstatbestand geltend gemacht wird, ist dazu ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wo können Sie mehr Informationen zur Gästetaxe in der Stadt Leipzig erhalten?

www.leipzig.de/gaestetaxe